

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Stiftungshochschule München		
Ggf. Standort	Campus Benediktbeuern		
Studiengang	Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	135	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fängerinnen und Studienanfänger	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	25.09.2018 – 30.09.2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	12.04.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergremium.....	30
IV Datenblatt	31
1 Daten zum Studiengang.....	31
2 Daten zur Akkreditierung.....	32
V Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge liegt vor. Pastoralreferent Thomas Hoffmann-Broy vom Erzbischöflichen Ordinariat München wurde als Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle für die Prüfung benannt und am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A.) wurde 2014 am Standort Benediktbeuern eingeführt und vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorab genehmigt.

Der Studiengang trägt zur Diversifikation des Angebotes am Standort Benediktbeuern bei. Bereits vor der Einrichtung des Studienganges bestanden umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Theologie durch die Theologische Zusatzausbildung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ in Benediktbeuern.

Der Studiengang knüpft an die Tradition der theologischen Ausbildung in Benediktbeuern an, die durch die Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos begründet ist. Diese wurde 2013 geschlossen und der damalige Diplom-Studiengang Katholische Theologie eingestellt. Im Rahmen des sogenannten „Benediktbeurer Modells“ war ein Doppelstudium Katholische Theologie und Soziale Arbeit in Kooperation der beiden Hochschulen möglich. Der Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A.) ist kombinierbar mit dem Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ (Doppelstudium).

In Benediktbeuern studieren derzeit (Stand 31.10.22) in drei Studienjahren 90 Personen Religionspädagogik. Davon 37 ausschließlich Religionspädagogik und 53 im Doppelstudium. Der überwiegende Teil der Studierenden kommt aus den bayerischen Diözesen mit dem Schwerpunkt München und Augsburg. Beide (Erz-)Diözesen sind auch finanzielle Träger des Studienganges.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der hier zu reakkreditierende Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A.) ist gut eingeführt und hat sich bewährt, er wird von der Gutachtergruppe als inhaltlich gut komponierter, strukturell sinnvoll aufgebauter Studiengang bewertet, der sich insbesondere durch seine gute Praxisanbindung auszeichnet.

Die Studierbarkeit ist uneingeschränkt gegeben. Für die Studierenden sind umfassende, transparent gestaltete Informationsangebote verfügbar. Sie erfahren ein überaus lernförderliches Klima, das durch eine hohe Wertschätzung, individuelle Ansprache und kurze Wege geprägt ist sowie durch ein großes Engagement der Lehrenden getragen wird. Das Gutachtergremium zeigt sich beeindruckt von der Zufriedenheit der Studierenden und deren hohem Grad an Verbundenheit mit der Hochschule.

Der Bachelorstudiengang wird als Studienprogramm bewertet, das den Studierenden grundlegende, methodische und allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen vermittelt, indem sie in adäquater Weise für eine Berufstätigkeit innerhalb der katholischen Kirche und/oder an der Schule für das Fach Religionslehre qualifiziert werden. Dabei hebt das Gremium besonders den verantwortungsvollen Umgang der Studiengangsleitung wie der Hochschule mit den anstehenden Herausforderungen im „Arbeitsfeld Kirche“ hervor und lobt die Umsetzung dieses Problembewusstseins u.a. im Rahmen des Curriculums (z.B. die neue Platzierung des Semesterpraktikums in der Mitte des Studiums oder die Möglichkeit zum Doppelstudium mit dem Bachelorstudium „Soziale Arbeit“). Potenzial sieht das Gremium in diesem Zusammenhang hinsichtlich der noch stärkeren Implementierung des Lehr- und Forschungsgebiets „Interreligiosität“.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung wurden umgesetzt, indem das Diploma Supplement nun in der aktuellen Fassung vorliegt und die Prüfungsformen transparent dargestellt sind.

Zusammenfassend ist der Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A.) aufgrund seiner Inhalte, der Studienstruktur sowie der transparent wirkenden Prozesse und der studierenden- und bedarfsorientierten Ausrichtung als sehr gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 (2) der Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München für den Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ vom 04.12.2014 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.04.2019 (im Folgenden SPO) führt der Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Gemäß § 4 SPO umfasst der Studiengang sieben Semester, davon ist ein Semester ein praktisches Studiensemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß §§ 12 und 13 SPO sowie der Angaben im Modulhandbuch sieht der Studiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 SPO ist der Zugang zum Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A.) eröffnet, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern erfüllt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 17 SPO hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst inklusive der Abschlussarbeit insgesamt 35 Module. Bis auf das Modul A1 „Bibel Basics“, das sich über zwei Semester erstreckt, dauern alle Module ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 (2) MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 16 Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.11.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2019 (im Folgenden APrO) festgelegt und im Abschlusszeugnis sowie Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 14 (5) SPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Modulplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst 10 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 7b SPO entspricht die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studium angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck des Studiengangs erhalten konnte. Insbesondere die praktischen Ausbildungsabschnitte, die Kooperation mit den Diözesen und das Qualifikationsprofil wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die Themen Persönlichkeitsentwicklung und hochschulische Rahmenbedingungen im Sinne der Studierendenbegleitung eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und katholische Bildungsarbeit“ (B.A.) an der Katholischen Stiftungshochschule München ist für den Studiengang folgendes Ziel definiert:

„(1) Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, die Studentinnen und Studenten durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln im Bereich der Religionspädagogik und der kirchlichen Bildungsarbeit zu befähigen.

(2) ¹Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und basiert auf der Lehre der Katholischen Kirche. ²Es bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.“

Im Diploma Supplement werden zudem unter Punkt 4.2 die folgenden Qualifikationsziele (in englischer Sprache) aufgeführt:

„After successfully completing their studies, graduates will have acquired the following skills:

Self-competence skills: academic and professional self-image and self-understanding. Graduates

- develop a professional self-image in line with objectives and standards of theory and practice
- reflect on their professional actions in a critical way with regard to church and social expectations and consequences and are able to justify their actions from a theological and sociological point of view

- are able to assess their own knowledge, skills and personal requirements in view of the demands of the professional field and gain further qualification accordingly.

Professional skills: knowledge and understanding. Graduates

- have in-depth knowledge of biblical, historical, systematic and practical theology and religious education in line with the current state of theological research and are familiar with the relevant theories, principles and methods
- are able to independently reflect on circumstances and requirements in religious education both in a theoretical and practical context
- are able to apply their theological knowledge to situations and problems in church life and religious education and reflect on the practical relevance of theological statements.

Social skills: communication and cooperation. Graduates

- cooperate with other pastoral workers or teachers in main occupation as well as with voluntary workers
- are able to reflect on their role in a professional work context (parish, school etc.) and act appropriately in specific situations
- analyse situations and problems objectively and are able to develop solutions on a theological, catechetical and didactical basis
- are able to take into account different views and interests of other persons involved.

Methodological skills: apply, use and generate knowledge. Graduates

- know and reflect on current catechetical and didactical concepts and methods
- are able to adequately develop catechetical concepts in view of specific situations and implement them
- are able to analyse learning situations from an educational point of view and develop adequate teaching concepts for religion classes and formats of adult education
- are able to analyse practised social forms and environments, reflect on them in a theological manner and derive options for pastoral work.

Laut eigenen Angaben bildet der Studiengang vornehmlich für die Beschäftigung bei der katholischen Kirche in Deutschland aus. Die Absolventinnen und Absolventen werden überwiegend in der Gemeindefarbeit als Gemeindefreferentinnen bzw. -referenten oder als Religionslehrerinnen und -lehrer im Kirchengdienst angestellt. Entsprechend steht die Studiengangsleitung in engem Kontakt mit den Diözesen. Zudem orientiert sich der Studiengang an den Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referentinnen und -Referenten.

Das Studium wird durch das sogenannte „Geistliche Mentorat“ ergänzt, das der spirituellen Bildung und der Persönlichkeitsbildung dienen soll. Studierende erhalten hier laut Angaben der Hochschu-

le geistliche und spirituelle Begleitung. Während das Studium mehr die Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen anzielt, will das Mentorat von kirchlicher Seite begleiten und die Studierenden persönlich, spirituell auf den späteren Beruf vorbereiten. Das Mentorat qualifiziert für eine spätere Anstellung in der Diözese.

Die Hochschule weist zudem darauf hin, dass mit der Erlebnispädagogischen Zusatzausbildung (EPZ) und der Musikpädagogischen Zusatzausbildung (MUZA; derzeit in Überarbeitung) der Fachbereich Zusatzqualifikationen anbietet, die für den avisierten Tätigkeitsbereich der Religionspädagoginnen und -pädagogen von besonderem Interesse sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs transparent gemacht. Sie entsprechen der Fachkultur und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und erreichbar definiert.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, fach- und fächerübergreifende Kompetenzen sowie den Einsatz, die Anwendung und Erzeugung von Wissen und Methodenkompetenz. Der Studiengang qualifiziert zudem in den Bereichen Kommunikation und Kooperation sowie Sozialkompetenz und Reflexionsvermögen.

Die Studierenden werden befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Der Studiengang bildet für eine Berufstätigkeit innerhalb der katholischen Kirche und/oder an der Schule für das Fach Religionslehre aus. Dabei wird von den Studiengangsverantwortlichen deutlich gesehen, dass in beiden Feldern Vieles im Umbruch begriffen ist und in der späteren Berufstätigkeit der Absolventinnen und Absolventen erhebliche Veränderungen zu erwarten sind. Das Gutachtergremium hebt dieses Bewusstsein und die daraus abgeleiteten Maßnahmen positiv hervor und bestärkt die Hochschule auf diesem Weg. Insgesamt zeichnet den Studiengang inhaltlich aus, dass er im Sinne eines offenen zukunftsfähigen Katholizität angelegt ist. Aus der Tatsache, dass die Mehrzahl der Studierenden ein Doppelstudium mit dem Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) absolviert, leitet die Gutachtergruppe ab, dass hier ein begrüßenswertes Potential erwächst, das in besonderer Weise für die Weiterentwicklung in den Berufsfeldern Kirche/Gemeindepädagogik und Schule qualifiziert. Dass sich eine nicht unerhebliche Zahl Studierender im Laufe des Studiums gegen eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst entscheidet, sieht das

Gremium v.a. in z.T. unattraktiven Arbeitsbedingungen und der unzureichenden Honorierung der Qualifikation seitens der Arbeitsgeberin Kirche in diesen Berufsfeldern und nicht im Studiengang begründet.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums trägt der Studiengang „Katholische Religionspädagogik und katholische Bildungsarbeit“ (B.A) insbesondere durch die flankierenden Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Zu nennen sind vor allem das Mentorat, die Katholische Hochschulgemeinde (KHG) sowie die Möglichkeiten zur geistlichen Begleitung. Das Gremium stellt lobend heraus, dass es sich hierbei nicht bloß um Angebote handelt, sondern um Räume, die Möglichkeiten zur Eigeninitiative und Selbstgestaltung bieten. Die Überschaubarkeit des Campus begünstigt nicht zuletzt die Kommunikation der Studierenden untereinander sowie den Kontakt der Studierenden mit den Lehrkräften und trägt damit zur Entwicklung der Sozialkompetenz bei.

Das Gutachtergremium regt eine Veränderung im Diploma Supplement an: Dort heißt es: „Graduates [...] are able to justify their actions from a theological and sociological point of view“. Der Vielfalt an neben der Theologie zu studierenden Fächern (Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Philosophie) würde die Wendung „humanities and social sciences point of view“ noch passender entsprechen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelor-Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A) ist laut Angaben der Hochschule praxisorientiert ausgestaltet. Das Curriculum ist grundlegend in die folgenden Studienbereiche gegliedert:

- A: Biblische Theologie und Kirchengeschichte in der Verkündigung (insgesamt 40 ECTS-Punkte)
- B: Systematische Theologie (insgesamt 40 ECTS-Punkte)
- C: Praktische Theologie (insgesamt 40 ECTS-Punkte)

- D: Humanwissenschaften (insgesamt 40 ECTS-Punkte)
- E: Bachelorarbeit (insgesamt 10 ECTS-Punkte)
- P: Praxis ((insgesamt 40 ECTS-Punkte).

Die Module bauen aufeinander auf. So sind laut Studienplan für das erste Semester die einführenden Veranstaltungen der Grundlagenmodule B3.1 „Moraltheologie und Sozialethik 1“ (5 ECTS-Punkte), C1.1 „Theorien und Methoden der Religionspädagogik“ (5 ECTS-Punkte), C4 „Pastorale Räume und Seelsorgeeinheiten“ (5 ECTS-Punkte), D1 „Wissenschaftliches Arbeiten; Theorien, Logik und Empirie“ (5 ECTS-Punkte) und D2 „Philosophiegeschichte und Anthropologie“ (5 ECTS-Punkte) vorgesehen. Über die ersten beiden Studiensemester erstreckt sich das Modul A1 „Bibel Basics“ (10 ECTS-Punkte).

Für das zweite Semester werden die Module A2 „Kirchengeschichte: Altertum, Mittelalter, Neuzeit und Moderne“ (5 ECTS-Punkte), B1 „Fundamentaltheologie“ (5 ECTS-Punkte), C1.2 „Theorien und Methoden der Pastoraltheologie“ (5 ECTS-Punkte), D3 „Grundlagen der Pädagogik und Soziologie“ (5 ECTS-Punkte) sowie das Praxismodul P1 „Praxis in Gemeinde/Schule“ (5 ECTS-Punkte) empfohlen.

Im dritten Semester sind dann die Module A4 „Biblische Theologie und Didaktik“ (5 ECTS-Punkte), A6 „Katechese“ (5 ECTS-Punkte), B2.1 „Dogmatik 1“ (5 ECTS-Punkte), C2.1 „Religionsunterricht und seine Didaktik 1“ (5 ECTS-Punkte), D4 „Grundlagen der Psychologie“ (5 ECTS-Punkte) sowie D6.1. „Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 1“ (5 ECTS-Punkte) vorgesehen.

Das vierte Semester ist komplett als „Praktisches Studiensemester mit wissenschaftlicher Begleitung“ (P2) (30 ECTS-Punkte) geplant.

Für das fünfte Semester empfiehlt der Studienplan die Module A3.1 „Exegese des Alten Testaments“ (5 ECTS-Punkte), B2.2 „Dogmatik 2“ (5 ECTS-Punkte), C2.2 „Religionsunterricht und seine Didaktik 2“ (5 ECTS-Punkte), C6 „Milieu- und sozialraumorientierte Pastoral“ (5 ECTS-Punkte), D5 „Handeln in Organisationen und rechtliche Grundlagen“ (5 ECTS-Punkte) und D7 „Handlungsfelder moderner Bildungsarbeit und Pädagogik“ (5 ECTS-Punkte).

Im sechsten Semester sind die Module A3.2 „Exegese des Neuen Testaments“ (5 ECTS-Punkte), B3.2 „Moraltheologie und Sozialethik 2“ (5 ECTS-Punkte), B4.1 „Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökumenisch, interreligiös 1“ (5 ECTS-Punkte), C3 „Liturgie und Kirchenrecht in der pastoralen Arbeit“ (5 ECTS-Punkte), 6.2 „Medien, Musik, Ästhetik, Kommunikation 2“ (5 ECTS-Punkte) sowie das letzte Praxismodul P3 „Praxis in Einrichtungen kirchlicher Trägerschaft“ (5 ECTS-Punkte) zu absolvieren.

Das siebte Semester schließt das Studium mit den Modulen A5 „Gottes Wort in der Welt: Verkündigung, Rhetorik“ (5 ECTS-Punkte), B4.2 „Glaube und Kirche im Dialog: gesellschaftlich, ökume-

nisch, interreligiös 2“ (5 ECTS-Punkte), B5 „Christliche Spiritualität, Theorie und Praxis geistlichen Lebens“ (5 ECTS-Punkte), C5 „Zielgruppenorientierte Pastoral und Bildungsarbeit“ (5 ECTS-Punkte) sowie mit dem Bachelorarbeitsmodul (E1, 10 ECTS-Punkte) ab.

Im Studiengang sind insgesamt drei Praxisphasen zu absolvieren. Im Rahmen der Praxismodule P1 und P3 findet laut Selbstbericht vor und nach den Praxisphasen jeweils ein Studientag statt, bei dem die Phase vor- und nachbereitet wird. Während der Praxisphase erfolgt eine Begleitung vor Ort durch eine Mentorin oder einen Mentor. Das Semesterpraktikum P2 beinhaltet viermal zwei wissenschaftlich begleitete Studientage sowie 6 Stunden ausbildungsbezogene Supervision.

Die Hochschule weist darauf hin, dass das Semesterpraktikum P2 bei der Reform des Studiengangs vom 7. Semester ins 4. Semester vorverlegt wurde. So soll die dort gewonnene Praxiserfahrung in die drei folgenden Studiensemester einfließen. In den anschließenden Semestern sollen die Studierenden ihr theoretisches Wissen in Verbindung mit dem praktischen Wissen noch einmal vertiefen können.

Nach eigenen Angaben werden im Studiengang verschiedene Formen von Veranstaltungen angeboten, die unterschiedliche Lehr- und Lernformen abdecken. Neben klassischen Vorlesungen finden sich auch Veranstaltungen mit Seminarcharakter oder Übungen, in denen Projekte erarbeitet werden.

Die Hochschule weist explizit darauf hin, dass eine Kombination mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ möglich ist. Das kombinierte Doppelstudium kann in zehn Studiensemestern plus einem praktischen Studiensemester abgeschlossen werden. Die Studierenden erwerben in dieser Zeit zwei vollwertige Bachelorabschlüsse - in Religionspädagogik und in Sozialer Arbeit. Das Doppelstudium lässt sich zu Beginn oder auch im weiteren Studienverlauf aufnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A) dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Das Studiengangskonzept wird nach Einschätzung des Gremiums durch die praxisorientierte Ausrichtung des Studiengangs und hier insbesondere durch die curricular eingebundenen Praxisphasen konsequent umgesetzt.

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Studiengang qualifiziert – wie bereits erwähnt – für eine Berufstätigkeit in der katholischen Kirche wie auch für das Erteilen des schulischen Religionsunterrichts. Erreicht wird dies vor allem dadurch, dass die Module aufeinander aufbauen. So werden zu Beginn des Studiums (1.- 3. Semester) einführende Lehrveranstaltungen sowohl zum Fächerkanon der theologischen Disziplinen wie auch zu den Humanwissenschaften angeboten, die – durch Praxiserfah-

rungen im 2., 4. und 6. Semester vertieft und hermeneutisch (neu) erschlossen – im weiteren Studienverlauf (5.-7. Semester) erneut angeboten werden. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, da sie neben klassischen Vorlesungen auch Seminare und Übungen umfassen, in denen die Studierenden selbstständig Projekte erarbeiten.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als äußerst sinnvoll und gelungen. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind angemessen, aufgrund der insgesamt drei Praxisphasen, die durch wissenschaftliche Studientage vor- und nachbereitet sowie durch Mentorinnen und Mentoren begleitet werden. Darüber hinaus umfassen die Praxisphasen eine ausbildungsbezogene Supervision, die zum Erwerb eines professionellen Handelns wesentlich beiträgt und eine reflexive Selbstkompetenz fördert. Die drei Praxisphasen des Studiengangs umfassen insgesamt 40 ECTS und sind damit gleichwertig zu den anderen Studienbereichen.

Die Studierenden werden durch Praxisprojekte wie auch durch Blended-learning-Elemente aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Durch Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Das Gremium begrüßt die Verlagerung des Praktikumssemesters nach vorn, in die Mitte des Studienprogramms. So besteht die Möglichkeit, dass in den Lehrveranstaltungen im weiteren Studienverlauf die in den Praxisphasen gemachten Erfahrungen aufgegriffen und vertiefend reflektiert werden. Der Theorie-Praxis-Bezug des Studiengangs wird dadurch verstärkt und zugleich wird die (wissenschaftliche) Theorie durch die Praxiserfahrungen fortgeschrieben.

Die Lehrveranstaltungen gehen gezielt auf die bereits erwähnten aktuellen und zu erwartenden Umbrüche ein und in den Praktika wird nicht nur in die bestehende Praxis hinein sozialisiert, sondern auch der sich zeigende Reformbedarf reflektiert. Hinzukommen Gastvorlesungen, Exkursionen, Summerschools, Studienreisen, Besuch des Katholikentags u.a.m., in denen auch Fragen der zukünftigen Entwicklung thematisiert werden. Das Gutachtergremium würde es begrüßen, wenn interreligiöse Aspekte eine noch stärkere Berücksichtigung im Curriculum finden und lobt die bisherigen Initiativen und Partnerschaften wie z.B. die Einladung von Gästen in Lehrveranstaltungen oder den Besuch von Synagogen und Moscheen ausdrücklich (vgl. hierzu ausführlich Kapitel Personelle Ausstattung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die nationale wie internationale Mobilität der Studierenden wird laut eigenen Angaben unterstützt. Dazu gibt es eine eigene Ansprechpartnerin des International Office für die Religionspädagogik am Campus Benediktbeuern.

Aktuell ist das fünfte Semester als Mobilitätsfenster für den Studiengang vorgesehen.

Die Hochschule gibt an, dass die internationale Mobilität in den letzten Jahren zunehmend stärker wahrgenommen wurde. Studierende waren u.a. in Madrid oder Toulouse. Im Jahr 2023 gehen zwei Studierende nach Olmütz/Tschechien. Diese Aufenthalte werden und wurden durch entsprechende Erasmus Programme gefördert.

Folgende nicht curricular verankerte Kooperationen (Erasmus+ Programm) existieren derzeit:

- Tschechien:
 - Palacký-Universität Olmütz / Univerzita Palackého v Olomouci
 - Südböhmische Universität in Budweis / Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích
- Spanien:
 - Kirchliche Universität San Dámaso / Universidad Eclesiástica San Dámaso
- Niederlande:
 - Hochschule Fontys / Hogeschool Fontys
- Rumänien:
 - Babeş-Bolyai-Universität Cluj / Universitatea Babeş-Bolyai

Neben diesen Austauschmöglichkeiten veranstaltet die Hochschule regelmäßig internationale Summerschools.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein Mobilitätsfenster im 5. Semester vorsieht, das zugleich auch das Praxissemester ist. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als gut bewertet werden. Die Möglichkeit während des Studiums ins Ausland zu gehen wird von den Studierenden selten genutzt, ist ihnen aber grundsätzlich bekannt.

Das Gremium hebt positiv hervor, dass die Studierenden zusätzlich in Summer Schools Kontakte zu Studierenden aus anderen Ländern knüpfen können. Es werden zudem verschiedene Studienreisen angeboten, was von den Studierenden sehr geschätzt wird.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studenumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Anzahl der Professorinnen und Professoren im Fachbereich Soziale Arbeit Benediktbeuern liegt aktuell bei 20 Stellen. Drei Stellen davon sind zurzeit unbesetzt. Sowohl die Professur für Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit (100%) als auch die Professur für Biblische Theologie (100%) werden zum 15. März 2023 neu besetzt. Die Professur für Biblische Theologie ist zunächst auf 5 Jahre befristet. Die dritte Stelle (Professur für Medizin, neu mit der Bezeichnung „Gesundheitswesen“ 100%) wird voraussichtlich zum Wintersemester 2023/24 neu besetzt.

Die Besetzung der Professuren folgt dem vom Bayerischen Hochschulgesetz vorgegebene Berufungsverfahren (vgl. §§ 36 und 37 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München, im Folgenden VerfKSH). Die Auswahl der Lehrbeauftragten ist in § 39 VerfKSH geregelt. Diese müssen sich in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit so bewährt haben, dass sie für ihren Einsatz im jeweiligen Lehrgebiet qualifiziert sind.

Das Lehrdeputat der hauptamtlich Lehrenden liegt bei 18 SWS. Davon sind vier Personen im engeren der Religionspädagogik zugeordnet (4,0 Stellen Vollzeit). Eine weitere theologische Professur (für Theologie und Ethik in der Sozialen Arbeit) ist der Sozialen Arbeit zugeordnet.

Alle acht Semester steht den hauptamtlich Lehrenden zur Forschung ein Forschungsfreisemester zu (vgl. § 41 VerfKSH). Dies wird nach Angaben der Hochschule von den allermeisten regelmäßig in Anspruch genommen.

Erhebliche Anteile der Lehre sowie der Verantwortlichkeit für Module liegen laut eigenen Angaben bei den übrigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs. So werden insbesondere Lehrveranstaltungen des Studienbereiches D für Studierende der Religionspädagogik und Studierende der Sozialen Arbeit geöffnet, um Synergien zu schaffen.

Die professorale Lehre wird durch Lehrbeauftragte mit ausgewiesener Expertise aus verschiedenen Praxisfeldern ergänzt. Diese Personen haben mindestens einen Masterabschluss. Zur Synchronisation der Lehrinhalte zwischen den verschiedenen Lehrenden dienen das einmal pro Studienjahr angebotene Lehrbeauftragten-Treffen und die fakultativen Modultreffen. Für Lehrbeauftragte gibt es strukturierte Einarbeitungsinformationen und eine Betreuung durch die Studiengangsleitungen, Fachbereichsreferentinnen und -referenten und Modulverantwortlichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Die Anzahl der Lehrbeauftragten ist als ausreichend zu bewerten. Das Gutachtergremium hebt lobend hervor, dass durch eine Reihe von Maßnahmen gesichert wird, dass die Lehrbeauftragten zur ihnen übertragenen Lehre an einer Hochschule befähigt sind.

Das professorale Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als sehr bewährt zu bewerten ist. Bei der Besetzung einer Professur bildet neben der jeweils fachlichen Expertise auch die didaktische Eignung ein maßgebliches Kriterium. Auch die Auswahlkriterien für Lehrbeauftragte werden vom Gutachtergremium als sinnvoll bewertet.

Das hauptamtliche Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. Den Professorinnen und Professoren stehen Forschungsfreisemester jeweils ein Mal innerhalb von vier Jahren zu.

Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen der religiösen Landschaft in Deutschland wird von den Verantwortlichen des Studiengangs die Notwendigkeit gesehen, stärker als in der Vergangenheit auch mit der Theologie und Praxis nicht nur der anderen christlichen Konfessionen, sondern auch der anderen Religionen vertraut zu machen und zum Dialog und zur Kooperation mit deren Angehörigen zu befähigen. Das Gutachtergremium folgt dieser Einschätzung und empfiehlt die Implementierung des Lehr- und Forschungsgebiets „Interreligiosität“. Über anfängliche Bemühungen hinaus (z.B. Einladung von Gästen in Lehrveranstaltungen, Besuch von Synagogen und Moscheen) wird eine Institutionalisierung in diesem Feld durch die Möglichkeit der Vergabe von Lehraufträgen und – noch besser – die Einrichtung einer Professur für sinnvoll erachtet. Das käme auch anderen Studiengängen der Hochschule entgegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte überprüfen, ob eine Professur zum Lehr- und Forschungsgebiet „Interreligiosität“ eingerichtet werden kann, um das Curriculum des Studiengangs hinsichtlich interreligiöser Aspekte noch breiter aufzustellen und das Portfolio der Hochschule insgesamt zu erweitern.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A) ist laut eigenen Angaben voll finanziert durch die Erzdiözese München und Freising sowie durch das Bistum Augsburg.

Zusätzlich zu dem im Studiengang lehrenden Personal stehen am Campus mehrere Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zur Verfügung. Die Fachbereichsreferentin für Religionspädagogik ist, wie im Selbstbericht dargestellt, insbesondere für die Studienplanung des Studiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ und für die Studierbarkeit des Doppelstudiums zuständig. Dies geschieht in kollegialer Abstimmung mit der Fachbereichsreferentin für Soziale Arbeit. Ebenso werden die Praktika P1–3 von der Fachbereichsreferentin im Praxis-Center Religionspädagogik betreut. Für die Praxisphasen und die Berufseinmündung kann diese auch auf die Ressourcen des Praxis-Centers sowie des Career-Centers zurückgreifen. Informationen und Unterstützung zu Studienmöglichkeiten und Praktika im Ausland gibt das International Office. Das Studierendensekretariat ist für Fragen der Zulassung und Einschreibung zuständig. Im Prüfungsamt ist eine eigene Referentin ausschließlich für alle Prüfungsfragen der Studierenden der Religionspädagogik und des Doppelstudiums zuständig. Zu Fragen der IT und der Online-Angebote der Hochschule steht die zentrale IT zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt am Standort Benediktbeuern dem Selbstbericht zufolge über Räume für den Lehrbetrieb, die ausschließlich von der Hochschule genutzt werden. Der Campus Benediktbeuern verfügt über min. 2628qm Hauptnutzungsfläche. Darin enthalten sind Hörsäle in unterschiedlicher Größe sowie Seminar- und Übungsräume (z.B. Computerräume), die mit allen nötigen Medien ausgestattet sind. Die technische Ausstattung der Hörsäle auch für die digitale Lehre wurde nach eigenen Angaben in den letzten beiden Jahren deutlich ausgebaut. Die Lehre im Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A) wird überwiegend in den Räumen des Standortes Benediktbeuern durchgeführt. In seltenen Fällen finden auch Lehrveranstaltungen auf dem Campus in München statt.

Die vorhandenen IT-Arbeitsplätze in den verschiedenen dafür ausgestatteten Arbeitsräumen sind eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Präsenzphase. Gängige Office-Programme sind vorhanden, ebenso das Programm Citavi zur Literaturverwaltung. Diese kann von den Studierenden über eine Campus-Lizenz auch auf privaten Rechnern nutzen. Auch gängige sozialwissenschaftlich-

statistische Auswertungssoftware (SPSS, AMOS, MaxQDA) ist auf den Rechnern vorhanden und kann bei Bedarf über Lizenzvereinbarung mit dem Leibniz-Rechenzentrum München kostengünstig von den Studierenden erworben werden. Zudem bietet die Hochschule Moodle als Lernplattform an. Alle Studierenden haben einen Zoom-Zugang, um sich neben der Online-Lehre auch selbstständig online zu Lerngruppen oder für Referatsvorbereitungen digital zu vernetzen.

Die Bibliotheksausstattung an den Standorten München und Benediktbeuern kann von den Studierenden und Lehrenden genutzt werden. Der Bestand für den Studienbereich Religionspädagogik wird nach eigenen Angaben kontinuierlich weiterentwickelt. Dazu werden auch Bücher auf Wunsch der Studierenden angeschafft. Ebenso werden vermehrt Ebooks sowie elektronische Zeitschriften gekauft bzw. abonniert, die die Studierenden auch von Zuhause aus abrufen können. Die Öffnungszeiten der Bibliotheken sind in den Kernvorlesungszeiten von Montag bis Samstag gewährleistet. Dort befinden sich ebenfalls entsprechende studentische Arbeitsplätze. Daneben stehen den Studierenden die Bibliotheken der anderen staatlichen Hochschulen am Studienstandort München offen sowie die Bayrische Staatsbibliothek.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A) verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Nach Aussage der Studierenden wurde die WLAN-Abdeckung auf dem Campus ausgebaut und verbessert, um den Zugang zu digitalen Angeboten auch jenseits der angebotenen Hochschularbeitsplätzen mit privaten Geräten zu ermöglichen. Dies wird vom Gremium sehr begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung. Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte.

Folgende Prüfungsformen können zum Einsatz kommen: Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Seminarberichte, Portfolio-Prüfungen, Referate, Seminargestaltungen und Projektarbeiten. Die konkret eingesetzte Prüfungsform ist in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Lediglich in den Modulen C3 und D6 werden Modulleistungen kombiniert. Die Hochschule verweist im Selbstbericht darauf, dass dies darin begründet ist, dass die Studierenden über mehrere Semester aus verschiedenen Lehrveranstaltungen und Dozierenden auswählen können.

Die Modulprüfung findet im Regelfall am Ende des Semesters statt, in welchem die Modulinhalte über entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden. Es werden meist zwei Prüfungszeiträume pro Semester ausgewiesen: Einer am Ende der Vorlesungszeit von drei Wochen und einer – fakultativ – im Anschluss an die turnusmäßig stattfindende Akademiewoche der Religionspädagogik von einer Woche.

Prüfungen sind einmal wiederholbar, im Ausnahmefall sind zwei Wiederholungen möglich (auf Antrag und bei nicht mehr als vier Modulprüfungen insgesamt). Dies regelt § 14 SPO. Im Fall der Bachelorarbeit ist keine zweite Wiederholung möglich.

Für Prüfungsangelegenheiten ist die Prüfungskommission des Standorts Benediktbeuern zuständig.

Zur Weiterentwicklung und Evaluation der Prüfungsformen gibt es verschiedene Angebote. Zum einen gibt es von Seiten der Hochschule Angebote, in denen (neuere) Prüfungsformen vorgestellt werden und bisherige Formen diskutiert und reflektiert werden, zum anderen gibt es immer wieder Austauschrunden über Formen der Prüfung (z.B. Dozierendenkonferenz).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen wie bspw. mündliche Prüfung, Portfolio, Projektarbeit, Seminargestaltung spiegeln ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem wider. Die Studierenden sind hier gefordert, erworbenes Sachwissen zu transferieren/transformieren hinein in (neue) Anwendungsbezüge. Hierdurch werden Sach-, Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenz der Studierenden gefördert. Die Studien- und Prüfungsordnung ermöglicht sogar, dass die Modulprüfungsarten innerhalb eines Moduls variieren können (vgl. §14 Absatz 2 und 3 SPO), um so – je nach Wahl der Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls – eine modulbezogene Prüfung zu ermöglichen. Dies hebt das Gremium lobend hervor. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit plant die Fakultätsreferentin laut Angaben der Hochschule die verschiedenen Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester und Studienjahr. Dabei überprüft sie, welche Lehrveranstaltungen die Studierenden benötigen, um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können. Gemeinsam mit Studierenden der Religionspädagogik und mit Doppelstudierenden hat sie exemplarische Studienverläufe (Religionspädagogik bzw. Doppelstudium) erstellt. Daran orientiert sich die Studienplanung für das jeweilige Studienjahr.

Die Koordination der Prüfungen übernimmt die Referentin des Prüfungsamtes. Die Prüfungsphasen befinden sich immer außerhalb der Vorlesungszeiten. Zu den Prüfungen melden sich die Studierenden selbstständig an. Laut Selbstbericht können die Studierenden entscheiden, wie viele Prüfungen sie im entsprechenden Semester ablegen wollen und damit den Prüfungsaufwand selbstständig steuern. Hausarbeiten können in den allermeisten Fällen ohne Frist abgegeben werden.

Zu Beginn des Studiums finden sogenannte Einführungstage statt. In diesen Tagen besuchen die neuen Studierenden verschiedene Informationsveranstaltungen. Hier werden sie unter anderem über die curriculare Kurswahl informiert. Im Rahmen dieser Tage findet weiterhin eine ausführliche Beratung durch die Fakultätsreferentin sowie Studierende höherer Semester statt. Dabei erhalten die Studierenden entsprechende Unterstützung bei der Planung ihres Studienverlaufs und inskribieren sich auch schon in die entsprechenden Veranstaltungen. Auch zu Beginn jedes Semesters werden die Studierenden durch die Fakultätsreferentin über ihren Studienverlauf beraten. Während des Semesters bestehen verschiedene Informations- und Beratungsmöglichkeiten für die Studierenden. In Moodle sind alle aktuellen curricularen Hinweise für die Studierenden hinterlegt. Für die Praxisphasen gibt es gesonderte Informationsveranstaltungen, zu denen alle Studierenden eingeladen werden. Bei weiterem Beratungsbedarf gibt es ausgewiesene Beratungszeiten mit der Fakultätsreferentin und der Referentin des Prüfungsamtes.

Im Kontext der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs kommt es laut eigenen Angaben zu verschiedenen Maßnahmen der Qualitätssicherung. So werden die Module und Lehrveranstaltungen entsprechend des Evaluationskonzepts des Fachbereichs und der Hochschule verpflichtend evaluiert. Darüber hinaus finden immer wieder Evaluationsgespräche mit den Studierenden statt. Die Ergebnisse fließen gemäß Selbstbericht in die folgenden Gremien ein: Fachbereichsrat, Praktikumsausschuss (Modulbeauftragter, Career-Center, Fachbereichsreferat), Round Table unter Beteiligung der Studierenden sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule, Lehrbeauftragten-Treffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine gute Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über die Prüfungstermine und Form der Prüfungsleistung sowie die überschneidungsfreie Planung, macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Prüfungsformen Hausarbeit, Exposé und Portfolio können laufend abgegeben werden, was zu einer flexiblen Zeitplanung für die Studierenden beiträgt. Auch die bei einigen Prüfungsleistungen bestehende Wahlfreiheit hinsichtlich der Prüfungsform in Absprache mit den Dozierenden schätzen die Studierenden sehr. Das Gutachtergremium bewertet diese Möglichkeiten des selbstgestalteten Studierens als durchweg positiv.

Die von den Studierenden als sehr zielführend beschriebenen kurzen, informellen Wege zum Feedback werden durch standardisierte Verfahren ergänzt, in denen ein Fragebogen sowie ein Gesprächsformat nach TZI-Konzept (Themenzentrierte Interaktion) zum Tragen kommen. Die verstärkte Formalisierung im Rahmen einer Evaluationsordnung ergibt sich daraus, dass die bisherigen Evaluationsprozesse hinsichtlich der Rückkopplung an die Studierenden noch nicht optimal verliefen; die Hochschule ist sich dessen bewusst und gestaltet die Prozesse daher dementsprechend um. Des Weiteren existieren Round Table-Formate und es gibt regelmäßige Jour Fix-Termine zwischen der Hochschulleitung und dem Allgemeinen Studierendenausschuss. Generell existieren für die Studierenden viele Möglichkeiten der Mitgestaltung von Prozessen, was vom Gremium gelobt wird.

Im Gespräch mit den Studierenden wurden eine insgesamt hohe Zufriedenheit der Studierenden und ein hoher Grad der Verbundenheit mit der Hochschule deutlich. Es werden die familiäre Atmosphäre der Hochschule, das lernförderliche Klima, und die hohe Wertschätzung gegenüber den Studierenden geschätzt. Inhaltlich würden sich die Studierenden in einigen Modulen noch etwas mehr (didaktische) Methodenvielfalt wünschen. Die Studierenden beschreiben den Workload als insgesamt ausgeglichen und dem Studiengang angemessen. Über den individuellen Lernstand könnten sie sich über ein individuelles Feedback-Gespräch bei den Lehrenden jederzeit informieren. Diese Form der individuellen Begleitung wird der Fachkultur entsprechend vom Gremium positiv bewertet.

Zur finanziellen Unterstützung im Studium gibt die Fakultät eine Liste mit Stipendiengenern aus. Die Finanzierung des Studiums gestaltet sich für die Studierenden z.T. dennoch schwierig, sodass dies einer der Hauptgründe ist, der einer relativ hohen Studienabbrecherquote führt.

Die Studierenden gaben an, dass allgemeine Studienprobleme jederzeit durch persönliche Gespräche mit Studiengangsleitung und Fakultätsreferentin gelöst werden können und auch eine große Transparenz hinsichtlich der jeweiligen Handlungsspielräume besteht.

Für das Semesterpraktikum erstellt die Fakultätsreferentin gemeinsam mit den Studierenden einen individuellen Plan, was für die Studierenden zur Orientierung beiträgt.

Das Mentorat wird über Fragen der geistlichen Begleitung auch ins Praktikum implementiert. Für die Studierenden zur seelsorgerischen Begleitung sowie für den Studienstandort ist dieses äußerst wichtig und wird vom Gutachtergremium nachdrücklich gelobt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule besteht ein regelmäßiger Austausch mit den Diözesen und Bewerberkreisen auf verschiedenen Ebenen (Personalverantwortliche, Ausbildungsleitungen, Bewerberkreise), damit der Studiengang den sich verändernden Bedingungen der Praxis genügt. In diesen Gesprächen werden Veränderungen in den verschiedenen Bereichen der Berufsfelder und der Ausbildung thematisiert. Dies hat sowohl Einfluss auf die Lehrveranstaltungen als auch auf die Gestaltung des Modulplans (z.B. die o.g. Verschiebung des Semesterpraktikums).

Unter den Lehrbeauftragten befinden sich ebenfalls Personen aus der Praxis. Mit ihnen wird gerade beim jährlichen Lehrbeauftragten-Treffen über die Veränderungen gesprochen und die Inhalte, die in die Lehrveranstaltungen einfließen sollten. Neben der eigenen Forschung sowie Gremienarbeit nehmen die hauptamtlich Lehrenden laut Selbstbericht an nationalen wie internationalen Kongressen oder Tagungen teil. Hierfür erhalten sie von Seiten der Hochschule eine Kostenunterstützung. Auch bei der Durchführung von Tagungen und Konferenzen können die Lehrenden finanziell wie strukturell auf die Hochschule zurückgreifen.

Nach eigenen Angaben suchen die hauptamtlich Lehrenden zudem den fachwissenschaftlichen und interdisziplinären Austausch sowohl innerhalb der Hochschule als auch außerhalb. So finden und fanden u.a. intensive Gespräche mit dem Kollegium des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ statt. Dies mündete in den gemeinsamen Fachtag „Zusammen wachsen – Zusammenwachsen“ im Sommer 2022, an dem auch Studierende teilnahmen. Darüber hinaus verfolgen die hauptamtlich Lehrenden außerhalb der Lehre unterschiedliche eigene Forschungsprojekte und Themen bzw. beteiligen sich in Gremien zu ihren Forschungsschwerpunkten.

Laut Selbstbericht nehmen bereits Studierende an Fachtagen und Kongressen teil oder partizipieren aktiv im Forschungsprozess, etwa in Forschungswerkstätten, z.B. zu Holocaust im Religionsunterricht, bei Datenerhebungen, Präsentationen auf Kongressen usw.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Soweit es dem Gutachtergremium durch die Modulbeschreibungen und die Gespräche im Rahmen der Begehung einsehbar ist, bewegt sich die Lehre auf dem Stand der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin. Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden als gut bewertet. Durch Selbststudium, eigene Forschung und Kontakt mit den Fachkolleginnen und -kollegen wird dies durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewährleistet. In der Theologie wird die Lehre der katholischen Kirche in Anlehnung an das 2. Vatikanische Konzils als auf eine offene, der säkularen Welt aufgeschlossene Katholizität ausgerichtet vermittelt, die auch anschlussfähig an die im Studiengang unterrichteten Humanwissenschaften ist. Welche Bedeutung der Studiengang für die Frage der Zukunftsfähigkeit von Kirche/Gemeinde und Schule hat bzw. haben kann, ist unter 2.1 erwähnt worden. Dort ist auch auf den Aspekt einer stärkeren Implementierung der Interreligiosität hingewiesen worden. Laut Auskunft der Hochschulleitung besteht in der Hochschule eine hohe Sensibilität für das Problem der sexuellen und spirituellen Gewalt; mit verschiedenen Maßnahmen (von der Lehre über Tagungen bis hin zur Beratung und Begleitung von Betroffenen) wird dem zu begegnen versucht.

Die bereits erwähnte Möglichkeit der Kombination des Studiengangs mit dem Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ und der damit verbundenen verkürzten Studiendauer (zwei vollwertige Bachelorabschlüsse in zehn anstatt zwölf Studiensemestern) ist ebenso positiv hervorzuheben angesichts der veränderten Praxisbedingungen wie auch die Planung eines möglichen Doppelstudiums mit dem Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“. Für das Gremium wird hierdurch zugleich eine zeitgemäß erforderliche Interdisziplinarität des Studiengangs befördert – ganz im Sinne einer „Angewandten Theologie“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH) ist hochschulübergreifend organisiert und der Präsidentin zugeordnet. Derzeit wird es laut Selbstbericht neu konzipiert, um die zunehmende Ausdifferenzierung der Hochschule adäquat aufgreifen zu können. Wesentliche Veränderungen beziehen sich auf die Erfassung und professionelle Darstellung bestehender Prozessbeschreibungen sowie deren Zusammenführung in einer Prozessland-

karte. Zudem arbeitet der für Qualitätsfragen zuständige Ausschuss für Studium und Lehre an der Erstellung einer Evaluationsordnung, die das bestehende Evaluationskonzept in einem normativen Rahmen fasst und vereinheitlicht. Ergänzend dazu besteht für die Studierenden die Möglichkeit, über eine Funktionsadresse direkt Rückmeldung zu ihren Anliegen zu geben. Es werden von Lehrenden auch Erhebungsbögen zur Qualität der Lehre genutzt, welche die Hochschule zur Verfügung stellt.

Die KSH setzt bei der Qualitätssicherung ihrer Studienangebote nach eigenen Angaben folgende Instrumente ein:

- hochschulweite Erstsemesterbefragung der Bachelorstudiengänge im Wintersemester und der Masterstudiengänge im Sommersemester (jährlich)
- hochschulweite Absolvierendenbefragung der Bachelor- und Masterstudiengänge (dreijährlich)
- Teilnahme an externen Evaluationen, z.B. CHE
- studiengangspezifische Befragung zu Studienmotivation und Kompetenzen im ersten Semester
- studiengangspezifische, dialogische Evaluation in Form von „Round Tables“
- studiengangspezifische Lehrveranstaltungsevaluation.

Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet, in Berichten aufbereitet und in folgenden Gremien vorgestellt und diskutiert: Hochschulleitung sowie erweiterte Hochschulleitung, Fakultätsrat unter Beteiligung der Studierendenvertretung, Treffen der Modulverantwortlichen auf Studiengangsebene, Kooperationstreffen zwischen Hochschule und Praxispartnern, Lehrbeauftragten-Treffen.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluation und der – aufgrund von Corona nicht mehr regelmäßig durchgeführten und wieder häufiger geplanten – jährlichen Gespräche mit den Studierenden. Daraus werden laut Angaben der Hochschule Konsequenzen für die Studien- und Prüfungsplanung abgeleitet.

Die Hochschule gibt überdies an, dass die abgeleiteten Maßnahmen grundsätzlich im Sinne einer fortlaufenden Verbesserung der Studien- und Lehrqualität durch die Fakultäten umgesetzt werden, wobei die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium & Lehre, der von ihr bzw. ihm geleitete Ausschuss für Studium & Lehre sowie der Referent Qualitätsmanagement begleitend am Prozess beteiligt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut.

Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger, insbesondere durch den persönlichen Austausch der Studierenden mit der Studiengangsleitung und der stattfindenden Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen, die Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden- bzw. Absolvierendenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie die Studierenden im Gespräch bestätigen. Allerdings würden nach Aussage in den Gesprächen nicht alle Dozierenden Lehrveranstaltungsevaluationen durchführen bzw. die daraus resultierenden Maßnahmen bekannt geben. Hier regt das Gutachtergremium an, stärker auf die tatsächliche Durchführung der grundsätzlich angedachten Lehrveranstaltungsevaluation in allen Veranstaltungen zu achten.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung, Aushänge etc. informiert. Auch aus dem Austausch mit Ausbildungsleitungen der Heimatdiözesen Studierenden fließen Impulse in das Studiengangsdesign ein. So wurde auf Grund entsprechender Rückmeldungen die Verortung und Ausgestaltung der Praxismodule im Modulplan geändert und angepasst.

Die kurz vor dem Abschluss stehende Evaluationsordnung der Hochschule ergänzt diese Instrumente sinnvoll um eine zentrale, dokumentierte Evaluation der Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten stehen den Studierenden und Mitarbeitenden der Katholischen Stiftungshochschule München in Fragen zu sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Belästigung, (geschlechterbezogenen) persönlichen Krisen, Unterstützung und Karriereförderung weiblicher Studierender, Weiterentwicklung der Gleichstellung der Hochschule sowie Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zur Verfügung.

Die Hochschule ist Mitglied im Familienpakt Bayern sowie im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und fördert laut eigenen Angaben neben der Beratung noch weitere Angebote, z.B. die Vernetzung unter studierenden Eltern. Für die campusnahe Kinderbetreuung steht ein eigenes Familienzimmer zur Verfügung.

Mit ihrer Teilnahme am LAKOF Programm „Rein in die Hörsäle“ unterstützt die Hochschule den weiblichen, wissenschaftlichen Nachwuchs.

Für studierende Eltern sowie für pflegende Angehörige hat die KSH einen Nachteilsausgleich eingeführt, der diesen Studierenden ein Studium überhaupt erst möglich machen soll und eine Unterstützung während dessen darstellt.

Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten ist mit der Umsetzung und Weiterentwicklung folgender Handlungsfelder beauftragt:

- Qualifizierte und barrierefreie Information und Beratung
- Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Hochschule
- Unterstützungsangebote und Verankerung von Nachteilsausgleichen
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden in allen Bereichen der Hochschule.

Sowohl die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten sind in der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule verankert und somit verpflichtender Teil der Gremien und Kollegialorgane sowie mit eigenen Haushaltsmitteln ausgestattet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A.) gut umgesetzt.

Eine Informationsveranstaltung zu Studienbeginn liefert den Studierenden grundlegende Informationen zum Nachteilsausgleich. In der konkreten Ausgestaltung kann dieser dann beispielsweise durch Zeitverlängerungen in schriftlichen Prüfungsformaten oder eine Modifizierung der Prüfungsbedingungen umgesetzt werden.

Im betrachteten Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ (B.A.) gibt es einen leicht erhöhten Frauenanteil, die Geschlechterverteilung im Doppelstudiengang ist annähernd ausgeglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung fand aufgrund der Pandemie online statt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Bergit Peters, Professorin für Religionspädagogik, Katechetik, Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts sowie Erziehungswissenschaft (Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn)
- Prof. i.R. Dr. Norbert Mette, Professor für Katholische Theologie und Religionspädagogik (Technische Universität Dortmund)

b) Vertreter der Berufspraxis

- Thomas Hoffmann-Broy, Erzbischöfliches Ordinariat München

c) Vertreterin der Studierenden

- Cleo Matthies, Soziale Arbeit B.A, IU International University

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾											
WS 2018/2019	41	29	4	3	10%	3	3	7%			0,00%
SS 2018											
WS 2017/2018	34	26	2	2	6%	1		3%	2	1	5,88%
SS 2017											
WS 2016/2017	26	22	2	2	8%	2	2	8%	4	4	15,38%
SS 2016											
WS 2015/2016	42	32	4	4	10%	7	4	17%	8	7	19,05%
SS 2015											
WS 2014/2015	38	29	14	11	37%	2	2	5%	9	8	23,68%
SS 2014											
WS 2013/2014											
SS 2013											
WS 2012/2013											
Insgesamt											

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾		7			
WS 2018/2019	2	7			
SS 2018	3				
WS 2017/2018	3	4			
SS 2017		1			
WS 2016/2017	1	5			
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾		7			7
WS 2018/2019	3		6		9
SS 2018	1	2			3
WS 2017/2018	7				7
SS 2017	1				1
WS 2016/2017	6				6
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.04.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	11.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	30./31.01.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)